

Merkblatt zu Erbschaftsausschlagung nach

ZGB Art. 566ff

Formular „Erbschaftsausschlagung“.

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchten, haben Sie hier die Möglichkeit das entsprechende Formular am Bildschirm auszufüllen:

Bitte folgende Punkte beachten:

1. Felder im Formular mit den gewünschten Werten am Bildschirm ausfüllen.
Navigieren Sie von einem Feld zum anderen mit der Entertaste oder dem Tabulator.
2. Beim **Wohnort des Verstorbenen** die entsprechende Gemeinde auswählen und mit der Entertaste oder dem Tabulator zum nächsten Feld navigieren. Das Regierungsstatthalteramt inkl. Adresse werden dadurch automatisch ausgefüllt.
3. Formular ausdrucken.
4. Formular unterschreiben.
5. Formular einschicken an das zuständige Regierungsstatthalteramt.

Ausschlagungsfristen

Die Frist beträgt 3 Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Erbschaftsinventars.

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Abschluss des Inventars resp. 1 Monat nach Ablauf der einmonatigen Frist der Einsicht in das Inventar.

An das Regierungstatthalteramt

Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff.



Hiermit mache ich, _____, von meinem
mir nach ZGB Art. 566 ff. zustehenden Recht Gebrauch und schlage die Erbschaft
von _____, wohnhaft gewesen
in _____, gestorben am _____
in _____, aus.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mir für die Ausschlagung eine Gebühr von Fr. 30.— in Rechnung
gestellt wird.

Mit freundlichen Grüssen